

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

6 SchH 1/25

2-03 O 10000/25

Landgericht Frankfurt am Main

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e. V., vertreten durch den
1. Vorsitzenden Patric Weilacher, Berliner Allee 11-22, 66482 Zweibrücken

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Boelke Rechtsanwälte,
Im Immenthal 39, 53819 Neunkirchen-Seelscheid

gegen

P [REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED] Rödermark

- Antragsgegner -

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden
Richter am Oberlandesgericht Kästner, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Hasse
und die Richterin am Oberlandesgericht Dr. La Corte am 13.05.2025 beschlossen:

- I. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen digitale Dienste zu betreiben,

1. ohne folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten: Namen, vollständige Anschrift und Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde, den Staat, in dem die gesetzliche Berufsbezeichnung verliehen worden ist, die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind, und oder
2. ohne Nutzern zum Zeitpunkt der Erhebung von Daten in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache sämtliche in Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO aufgelisteten Informationen zu erteilen, und / oder
3. ohne im Falle gemeinsamer Verantwortung für eine Datenverarbeitung das Wesentliche der zwischen den gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen getroffenen Vereinbarung den Betroffenen zur Verfügung zu stellen,

wenn dies geschieht, wie es am 18.03.2025 unter der URL <https://www.anwalt.de/> erfolgt und in der Anlage K 2 der Antragsschrift vom 01.04.2025 wiedergegeben ist.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

- III. Der Streitwert wird auf 8.000,-- € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Parteien streiten im Eilverfahren um Informationspflichten.

Der Antragsteller ist einer der vier großen Verbände der Inkassobranche. Er ist als qualifizierter Wirtschaftsverband in der vom Bundesamt der Justiz geführten Liste gemäß § 8b UWG eingetragen. Der Antragsgegner ist laut seiner Internetwerbung als Rechtsanwalt in den Bereichen Inkasso und Forderungseinzug tätig.

Der Antragsgegner unterhält auf der Plattform anwalt.de zu geschäftlichen Zwecken einen Internetauftritt, auf dem er u.a. mit den Tätigkeitsfeldern „Forderungseinzug & Inkassorecht“ warb. Daneben gab er dort andere Rechtsgebiete wie z. B. „Mietrecht“, „Kaufrecht“, „allgemeines Vertragsrecht“ und „Verkehrsrecht“ an. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 5 DDG vorgeschriebenen Informationen zur zuständigen Aufsichtsbehörde, der zuständigen Rechtsanwaltskammer, der verliehenen Berufsbezeichnung und der berufsrechtlichen Regelungen fanden sich im Fließtext in der Rubrik „Über mich“ nach einer ausführlichen Darstellung der Tätigkeitbereiche (Anlage K 2).

Die Profilseite des Antragsgegners auf der Plattform anwalt.de enthielt keine eigene Datenschutzerklärung und auch keinen Hinweis darauf, wo die erforderlichen Datenschutzinformationen bereitgestellt werden.

II.

Der zulässige Verfügungsantrag hat in der Sache Erfolg. Dem Antragsteller stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche zu, da er einen Verfügungsanspruch nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, § 2 UKlaG sowie einen Verfügungsgrund glaubhaft machen konnte.

1. Der Antragsteller ist prozessführungsbefugt und aktivlegitimiert. Dies ergibt sich aus § 3 I 1 Nr. 2 UKlaG, da er als qualifizierter Wirtschaftsverband seit dem 06.11.2023 in der vom Bundesamt der Justiz geführten Liste gemäß § 8b UWG eingetragen ist.

Weiter gehört dem Antragsteller auch eine erhebliche Zahl von Unternehmen an, die Waren und Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben. Die Inkassounternehmen als Mitglieder des Antragstellers stehen in unmittelbarem Wettbewerb mit dem Antragsgegner, der als Rechtsanwalt befugt ist,

Inkassodienstleistungen vorzunehmen. Aufgrund der Werbung im Internet kann der Antragsgegner auch nicht einwenden, es sei nicht dargelegt, dass auch in der Region, in der er ansässig ist, Mitglieder des Klägers tätig sein. Durch das Internet ist nämlich insoweit von einem überregionalen Markt auszugehen.

Der Antragsteller hat auch die nötige Zahl von Mitgliedern. Ihm gehören – wie er glaubhaft gemacht hat - mehr als 20 Rechtsanwaltskanzleien an, die bundesweit Forderungen für Mandanten geltend machen. Im Übrigen hat der Antragsteller im Registrierungsverfahren 75 Inkassounternehmen gegenüber dem Bundesamt für Justiz nachgewiesen.

Schließlich kann der Antragsgegner auch nicht entgegenhalten, entgegen der Darstellung auf der Internetseite betreibe er keine Inkassotätigkeit. Das Wettbewerbsverhältnis ergibt sich alleine schon aus der Möglichkeit, dies als Rechtsanwalt zu tun. Im Übrigen begibt er sich alleine schon durch die Werbung für Inkassotätigkeiten in ein unmittelbares Konkurrenzverhältnis zu den Mitgliedern des Antragstellers.

Die Zuwiderhandlung berührt schließlich die Interessen der Mitglieder des Antragstellers.

2. Es fehlt auch nicht am notwendigen Verfügungsgrund. Nach § 5 UKlaG ist die Dringlichkeitsvermutung des § 12 I UWG anwendbar. Eine Selbstwiderlegung ist nicht erkennbar, nachdem der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, von dem Vorgang am 17.03.2025 Kenntnis erhalten zu haben (Anlage K 3) und der Eilantrag am 01.04.2025 bei Gericht eingegangen ist.
3. Der Unterlassungsanspruch zu 1. steht dem Antragsteller aus §§ 3 I Nr. 2, § 2 II Nr. 3 UKlaG i.V.m. § 5 I DDG zu.
 - a) Gemäß § 5 I DDG gilt die Impressumspflicht für „geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene digitale Dienste“, was hier offensichtlich vorliegt, da der Antragsgegner seine Tätigkeit als Rechtsanwalt bewirbt. Unter § 5 I DDG fallen nahezu sämtliche Onlinepräsentationen, sofern sie geschäftlichen Bezug haben. Der Begriff ist sehr weit zu verstehen, sodass alle digitalen Dienste, die nicht rein privaten Zwecken dienen oder sich als Branchenbucheinträge ohne

Mitwirkung des werbenden Unternehmers darstellen, einer Impressumspflicht unterliegen.

- b) Das danach notwendige Impressum hat der Antragsgegner nicht vorgehalten.

Die Pflichtangaben müssen effektiv optisch wahrnehmbar sein, d.h. an einer gut wahrnehmbaren Stelle stehen und ohne langes Suchen auffindbar sein (RegE BT-Drs. 14/6098, 21; BeckOK InfoMedienR/Ott, 47. Ed. 1.2.2025, DDG § 5 Rn. 15). Diesen Anforderungen werden die Impressumangaben des Antragsgegners nicht gerecht. Der Hinweis „Impressum“ befindet sich innerhalb einer langen Beschreibung von Tätigkeitsgebieten. Der Leser wird nicht, wenn er das Impressum sucht, auf den Gedanken kommen, er müsse sich erst einmal die umfangreiche Darstellung des Antragsgegners zu seinen Tätigkeitsgebieten durchlesen. Zudem ist der Hinweis „Impressum“ nicht „deutlich abgesetzt“ und auch nicht an einer üblichen Stelle (Navigationsbereich seitlich, oben (sog. Kopfzeile) oder unten (sog. Fußzeile) auf der Webseite) vorhanden. Er ist auch nicht dort vorhanden, wo die Plattform ihn vorsieht.

4. Die Unterlassungsansprüche zu 2. und 3. stehen dem Antragsteller aus §§ 3 I Nr. 2, § 2 II Nr. 13 UKlaG i.V.m. Art. 13, 26 I 2 DSGVO zu.

- a) Dass Wettbewerbsverbände Datenschutzverstöße verfolgen können, ist durch die Entscheidungen des EuGH aus 2022 (Urteil vom 28.04.2022, Rs. C-319/20) und aus 2024 (Urteil vom 11.07.2024, Rs. C-757/22) geklärt.

- b) Der Antragsgegner ist mit dem Plattformbetreiber gemeinsamer Verantwortlicher nach Art. 26 I 1 DSGVO.

(1) Nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO handelt es sich um „gemeinsam Verantwortliche“, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen (EuGH aaO, Rn. 57 mwN). Insoweit muss zwar jeder gemeinsam Verantwortliche für sich genommen die Definition des „Verantwortlichen“ in Art. 4 Nr. 7 DSGVO erfüllen, doch hat das Bestehen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit nicht zwangsläufig eine gleichwertige Verantwortlichkeit der verschiedenen Akteure für dieselbe Verarbeitung personenbezogener Daten zur Folge. Vielmehr können diese Akteure in die Verarbeitung personenbezogener

Daten in verschiedenen Phasen und in unterschiedlichem Ausmaß einbezogen sein, so dass der Grad der Verantwortlichkeit eines jeden von ihnen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu beurteilen ist. Dabei setzt die gemeinsame Verantwortlichkeit mehrerer Akteure für dieselbe Verarbeitung nach dieser Bestimmung nicht voraus, dass jeder von ihnen Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten hat. Die Mitwirkung an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung kann verschiedene Formen annehmen und sich sowohl aus einer gemeinsamen Entscheidung von zwei oder mehr Einrichtungen als auch aus übereinstimmenden Entscheidungen solcher Einrichtungen ergeben. In letzterem Fall müssen sich diese Entscheidungen in einer Weise ergänzen, dass sich jede von ihnen konkret auf die Entscheidung über die Verarbeitungszwecke und -mittel auswirkt. Dagegen ist nicht erforderlich, dass zwischen diesen Verantwortlichen eine förmliche Vereinbarung über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung besteht.

- (2) Im vorliegenden Fall legt der Antragsgegner gemeinsam mit der Plattform anwalt.de die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Auswahl des Zielpublikums sowie der Steuerung und Förderung ihrer Tätigkeiten fest.

Der Antragsgegner gibt auf dem Portal anwalt.de als Tätigkeitsgebiete seine speziellen Fachbereiche an und selektiert so sein Zielpublikum vor, das über die entsprechende Auswahl eines solchen Fachgebiets sodann auf Grund der Datenverarbeitung durch den Plattformbetreiber den Antragsgegner als passendes Suchergebnis angezeigt bekommen kann.

Ferner unterhält der Antragsgegner auf der Profilseite integriert u. a. ein Kommunikationssystem „Anliegen schildern“, ein Bewertungssystem, ein Standortanzeige-System (Google Maps) mit Entfernungsrechner sowie weitere Kontaktmöglichkeiten über die von ihm angegebenen Kommunikationsmittel.

Damit steht fest, dass der Antragsgegner gemeinsam mit der Plattform anwalt.de nicht bloß die Zielgruppe festlegt (Profiling iSd Art. 22 DSGVO), sondern über die Ausgestaltung der einzelnen Funktionen, die wesentlichen

Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten festlegt, die letztlich der Akquise durch das Nachrichtensystem und dem Reputationsmanagement durch das Bewertungssystem dient.

In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, ob der Antragsgegner im gleichen Umfang Zugriff auf die erhobenen Daten hat, wie sie der Plattform anwalt.de zur Verfügung stehen (EuGH, Urteil vom 05.06.2018, Rs. C 210/16):

- c) Die danach notwendige Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO fehlt.

Nach Art. 13 DSGVO ist der Antragsgegner verpflichtet, betroffene Personen transparent über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren. Dazu gehört unter anderem die Angabe, welche Daten konkret erhoben werden, zu welchem Zweck sie verarbeitet werden, auf welcher Rechtsgrundlage dies geschieht und wie lange die Daten gespeichert werden. Dies schließt auch die Information über Daten, die in Drittländer übermittelt werden mit ein, z. B. die durch Verwendung von Google Maps in die USA übermittelten Daten (Art. 13 Abs. 1 lit. f) DSGVO). Auf dem Profil der Angebotsseite fehlt jedoch eine eigene Datenschutzerklärung. Stattdessen könnte der Eindruck entstehen, dass der Antragsgegner sich auf die Datenschutzerklärung des Plattformbetreibers anwalt.de verlässt (wo z. B. der Abfluss von Daten in die USA erwähnt ist) oder davon ausgeht, dass diese auch seine Datenverarbeitung umfasst. Dies ist jedoch rechtlich nicht zulässig. Zum einen ist aus der Erklärung von anwalt.de nicht ersichtlich, dass der Antragsgegner sich diese ausdrücklich zu eigen macht. Die bloße Verlinkung oder stillschweigende Nutzung der Plattform reicht nicht aus, um die gesetzlichen Informationspflichten zu erfüllen. Nutzer müssen klar erkennen können, wer für die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich ist und unter welchen Bedingungen diese Verarbeitung erfolgt. Schon inhaltlich (z. B. Datenschutzbeauftragter, zuständige Landesdatenschutzbehörde usw.) kann die Datenschutzerklärung von anwalt.de selbst nicht für die Profilbetreiber gelten.

Zum anderen unterscheidet sich die Datenverarbeitung des Plattformbetreibers von der Verarbeitung, die der Antragsgegner als Anbieter auf der Plattform durchführt. Die Datenschutzerklärung von anwalt.de wurde für die gesamte

Plattform erstellt und beschreibt die allgemeinen Datenverarbeitungsvorgänge, die für alle Nutzer der Plattform gelten. Allerdings stellt anwalt.de eine Vielzahl an Funktionen bereit, die der Antragsgegner als Anbieter möglicherweise gar nicht oder nur teilweise nutzt. Dazu gehören beispielsweise die direkte Kontaktaufnahme über die Plattform, die Speicherung von Nachrichten und Anfragen, die Nutzung von Analyse- oder Tracking-Tools oder die Weitergabe von Daten an Dritte. Welche dieser Funktionen der Antragsgegner tatsächlich nutzt und welche Daten er erhebt, hängt von der individuellen Nutzung der Plattform ab.

Für betroffene Personen ist daher nicht klar erkennbar, ob und in welchem Umfang der Antragsgegner personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder weitergibt. Insbesondere bleibt offen, ob der Antragsgegner über die Plattform hinaus weitere Daten erfasst, diese in anderer Weise speichert oder diese besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Ohne eine eigene Datenschutzerklärung bleibt unklar, welche Daten konkret betroffen sind und welche Rechte die betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Daten haben. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, muss der Antragsgegner daher eine eigene Datenschutzerklärung bereitstellen, die die tatsächlich durchgeführte Datenverarbeitung nachvollziehbar beschreibt.

- d) Ferner ist der Antragsgegner gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO verpflichtet, eine Vereinbarung mit dem Plattformbetreiber in transparenter Form abzuschließen betreffend die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person. Sodann hat er diese Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO in ihren wesentlichen Bestandteilen der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen. Auch hieran fehlt es.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, einzulegen. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Der Widerspruch kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Kästner
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Dr. La Corte
Richterin am
Oberlandesgericht

Dr. Hasse
Richter am
Oberlandesgericht